

Die in breiten Kreisen der Bevölkerung auch Westdeutschlands und Westeuropas wachsende Erkenntnis von der ernststen Bedrohung des Friedens durch den Bonner Militarismus und Revanchismus bewirkte, daß die Forderung nach einer Neutralität Deutschlands auch im Westen in zunehmendem Maße an Boden gewann und von immer mehr einsichtigen und real denkenden Politikern und Publizisten erhoben wurde. Darin sahen die herrschenden Kreise der Bundesrepublik eine Gefahr für die Verwirklichung ihrer aggressiven Pläne; und sie begannen, in offiziellen Erklärungen, in Presse und Rundfunk, aber auch in „wissenschaftlichen“ Abhandlungen gegen die Konzeption der Neutralität zu Felde zu ziehen. Hierfür drei bezeichnende Beispiele:

1. Im Jahre 1959 erschien im Kölner „Verlag für Politik und Wirtschaft“ eine Monographie von Heinz Fiedler mit dem Titel „Der sowjetische Neutralitätsbegriff in Theorie und Praxis“. Dieses Buch erweckt nach außen hin den Anschein streng wissenschaftlicher Objektivität; und es soll auch nicht bestritten werden, daß das Buch Fiedlers als Materialzusammenstellung von gewissem Wert ist. Fiedler geht bei seiner Darstellung des sowjetischen Neutralitätsbegriffs von einer die sowjetische Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtspraxis genau in das Gegenteil verkehrenden Begriffsbestimmung des Völkerrechts aus. So schreibt er zum Beispiel auf Seite 114, „daß es einen einheitlichen, für beide Rechtskreise (hervorgehoben von mir — J. P.) geltenden Begriff der Neutralität nicht mehr gibt“. Fiedler stellt damit die von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtspraxis mit allem Nachdruck vertretene These von der Einheit des alle Staaten gleichermaßen berechtigenden und verpflichtenden allgemeinen modernen Völkerrechts einfach auf den Kopf und kommt so zu der völlig falschen Behauptung, daß es auch einen einheitlichen, alle Staaten der Welt gleichermaßen bindenden völkerrechtlichen Neutralitätsbegriff nicht mehr gebe.

2. Wohin diese Verfälschung des Völkerrechts und damit auch des völkerrechtlichen Neutralitätsbegriffs führt, zeigen zwei Besprechungen des Fiedlerschen Buches von Walter Günzel in der Hamburger Zeitung „Die Welt“ vom 13. September 1960 und von Paul Graf in „Rheinischen Merkur“ vom 18. November 1960. In beiden Rezensionen ist aus den wissenschaftlichen Verdrehungen Fiedlers bereits handfester Antibolschewismus geworden. Damit hat das Buch Fiedlers für die herrschenden Kreise Westdeutschlands seinen Zweck erfüllt, nämlich: die Öffentlichkeit Westdeutschlands über die wahren Absichten der sowjetischen Politik in der Deutschlandfrage hinwegzutäuschen.

3. Worum es letzten Endes bei der wissenschaftlichen Verfälschung des Neutralitätsbegriffs durch Fiedler und bei dem handfesten Antibolschewismus der Graf und Günzel geht, beweist die sogenannte Denkschrift des Führungsstabes der Bonner Bundeswehr, die das Ergebnis einer unter der Leitung des Bonner Kriegsministers Strauß vom 11. bis 13. Juli 1960 in Kiel stattgefundenen Kommandeurbesprechung der Bundeswehr ist. In dieser Generalsdenkschrift wird eine Neutralität Westdeutschlands rundweg abgelehnt. In Übereinstimmung mit früheren Äußerungen von Norstadt und Spaak, daß eine Neutralität Westdeutschlands mit den von der NATO verfolgten wirtschaftlichen, politischen und militärischen Zielen unvereinbar sei, behauptet die Generalsdenkschrift, es sei utopisch zu glauben, „die Bundesrepublik könne eine Neutralität zwischen den beiden Machtblöcken wahren. Sie wird bei einem Krieg in Europa in jedem Falle Kampfgebiet.“⁴¹

Wir sehen: Der Feldzug der herrschenden Kreise Westdeutschlands gegen den völkerrechtlichen Neutralitätsbegriff richtet sich vor allem gegen ein Ausscheiden der Deutschen Bundesrepublik aus dem aggressiven * S.

Nordatlantikpakt, gegen die Verhinderung der atomaren Auf- und Ausrüstung der Bonner Wehrmacht, gegen die Aufgabe der vom deutschen Militarismus in Westdeutschland verfolgten Blitzkriegspläne, gegen eine Annäherung beider deutscher Staaten und damit gegen die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlichem und demokratischem Wege.

Im Gegensatz zu dieser Politik der Bonner Regierung fordert die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein neutrales Deutschland durch vollständige und allgemeine Abrüstung beider deutscher Staaten. Diese Forderung ist bekanntlich in der Denkschrift enthalten, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der 15. Tagung der Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen zugeleitet wurde. Diese Denkschrift ist mehr als eine bloße diplomatische Aktion; sie ist ein grundlegender Beitrag im Kampf der friedliebenden und demokratischen Kräfte des deutschen Volkes zur Bändigung des deutschen Militarismus und Revanchismus in Westdeutschland und Westberlin, ein Beitrag zur Sicherung des Friedens in ganz Europa.

Aus der Lage in Deutschland ergibt sich die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit, gemäß den Vorschlägen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu beginnen: die Notwendigkeit, weil durch die Wiedergeburt des deutschen Militarismus und Revanchismus in Westdeutschland und Westberlin ein äußerst gefährlicher Kriegsbrandherd entstanden ist, den es zu beseitigen gilt; die Möglichkeit, weil der atomaren Auf- und Ausrüstung der westdeutschen Bundeswehr im gegenwärtigen Zeitpunkt noch Einhalt geboten werden kann und weil eine Einigung der vier Großmächte und der beiden deutschen Staaten über diesen wichtigen Teilabschnitt einer weltweiten allgemeinen und vollständigen Abrüstung — und einer damit verbundenen Neutralität beider deutscher Staaten — auf der Grundlage der Prinzipien des Potsdamer Abkommens und der Charta der Organisation der Vereinten Nationen durchaus reale Erfolgchancen hat.

Der völkerrechtliche Begriff der Neutralität kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn er aus seiner Entwicklung heraus gesehen wird. Die Neutralität ist so alt wie das Völkerrecht. Sie entwickelte sich aus den zwischenstaatlichen Beziehungen heraus, und zwar umfaßte sie die zwischenstaatlichen Normen, die im Falle eines Krieges die Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten einerseits und den nichtkriegführenden Staaten andererseits regelten. Sie war in der Vergangenheit stets auf die Kriegszeit selbst beschränkt.

Wenn wir die bisherige Entwicklung des völkerrechtlichen Neutralitätsbegriffs betrachten, so ist festzustellen, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen zwei Tatbestandsmerkmale gemeinsam sind:

1. Die Neutralität ist — ebenso wie das Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedenen Staats- und Gesellschaftsordnungen — ein Rechtsinstitut des Völkerrechts, das heißt, sie findet nur auf zwischenstaatliche Beziehungen Anwendung.

2. Die Neutralität entwickelte sich aus dem Kriegsrecht; sie umriß den rechtlichen Status eines nichtkriegführenden Staates in einem bereits ausgebrochenen Kriege — ein Status, der den neutralen Staat aus dem Kriege heraushielt, der ihm gegenüber den kriegführenden Staaten gewisse Rechte gab und bestimmte Pflichten auferlegte.

Die Beweggründe, die in der Vergangenheit die herrschenden Kreise eines Staates veranlaßt haben, in einem Krieg die Neutralität dieses Staates zu erklären, sind keineswegs rein menschenfreundlicher Art gewesen. Gerade aus der Geschichte der beiden Weltkriege gibt es genug Beispiele dafür, daß die herrschenden Kreise

⁴¹ Bulletin der Bundesregierung, Nr. 155 vom 20. August 1960, S. 1527.